

KUNDMACHUNG

Vermarktungsnormen für Eier – Produktionssystem „Eier aus Freilandhaltung“/ Geflügelpest/Ablauf der „12 Wochen-Frist“

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 20. Februar 2017, Zl. BMLFUW-LE.2.2.7/0007-II/6/2017, zur Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009, die aufgrund des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 189/2013, erlassen wurde, den Bezirksverwaltungsbehörden im Wege des Landeshauptmannes von NÖ folgende Vorgangsweise mitgeteilt:

„Für die Dauer der aufgrund der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 308/2007 idF. BGBl. II Nr. 10/2017, verhängten veterinärrechtlichen Beschränkungen gilt für Erzeugerbetriebe, die bis zum Wirksamwerden dieser Beschränkungen die Mindestanforderungen des Anhangs II, Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 (Mindestanforderungen für die Produktionssysteme „Eier aus Freilandhaltung“) erfüllt haben, Folgendes:

a) Können Erzeugerbetriebe ihren Legehennen aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen keinen Zugang zu einem Auslauf im Freien gewähren, so können deren Eier nach Ablauf einer Zeitspanne von 12 Wochen nur mehr als „Eier aus Bodenhaltung“ (Mindestanforderungen Anhang II, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008) gekennzeichnet und vermarktet werden.

b) Erzeugerbetriebe, die ihren Legehennen tagsüber unbeschränkten Zugang zu einer Außenfläche gewähren, die aufgrund veterinärrechtlicher Beschränkungen eingeschränkt ist, können ihre Eier weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ kennzeichnen und vermarkten, sofern diese Außenflächen folgende Anforderungen erfüllen:

1) Sie sind durch eine Abdeckung nach oben geschützt und nach den Seiten abgeschlossen. Zumindest eine Seite ist nur durch Gitter oder Netze begrenzt, um ein Außenklima zu gewährleisten.

2) Der Boden muss aus einem Material bestehen, das sich zum Scharren eignet.

3) Die geschützten Außenflächen müssen ein Ausmaß von zumindest 20% der nutzbaren Fläche im Stall aufweisen.“

Wiener Neustadt, am 27.02.2017

Der Bürgermeister:
i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

Mag. Doris Hailzl eh.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.wiener-neustadt.gv.at/amtssignatur/>